

Internationaler Frauentag 2023:

Wertebasierter Vernichtungsfeldzug gegen Prostitution

In Deutschland legt die politische Klasse größten Wert darauf, ihr Handeln als „wertebasiert“ erscheinen zu lassen. Die Wahrung der Menschenrechte gilt allenthalben als das Mindeste, was man sich vornimmt. Im mörderischen Gemetzel des gegenwärtigen Kriegs in Europa steht man selbstredend „auf der richtigen Seite der Geschichte“ (Scholz): Demokratie schlägt Autokratie, das Gute siegt über das Böse. Wenn Moral die Politik kapert, geraten die dahinter verborgenen Interessen der Herrschenden leicht aus den Blick. Der patriarchale Umgang mit Prostitution – traditionell das Steckenpferd aller selbsternannten Moral-Apostel hierzulande – macht das überdeutlich.

Allen feministischen Lippenbekenntnissen zum Trotz leistet sich die herrschende politische Klasse bis auf den heutigen Tag die Rechtslosigkeit und Ausgrenzung von Frauen in der Prostitution, die Kriminalisierung ihres Umfelds und die rechtliche Ungleichbehandlung des Berufs der Prostitution gegenüber anderen Berufen. Natürlich wertebasiert – versteht sich.

• Prostitutionsspezifisches Sonder-Strafrecht: nur noch ein Schatten seiner selbst

Welcher andere Wirtschaftszweig kann schon von sich behaupten, als einziger mit sieben von insgesamt 320 Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs in besonderer Weise bedacht zu werden? Seit der erstmaligen Ausformulierung 1851 hat das prostitutionsspezifische Sonder-Strafrecht hierzulande 170 Jahre überdauert und dabei allen, die es zur Kenntnis nehmen wollen, seine eigene Überflüssigkeit vor Augen geführt.

Denn dem prostitutionsspezifischen Strafrecht kommt die ihm angeblich zugrunde liegende prostitutionsspezifische Kriminalität mehr und mehr abhanden: Allein von 2000 bis 2021 ist die Zahl mutmaßlicher Opfer von „Rotlichtkriminalität“ um 90 % zusammengeschmolzen. Von 700.000 gerichtlich Verurteilten im Jahre 2021 entfielen auf die einschlägigen Rotlicht-Delikte „Ausbeutung von Prostituierten“ (§180 a StGB), „Zuhälterei“ (§181 a StGB), „Menschenhandel“ (§232a StGB) und „Zwangsprostitution“ (§232a u. §233a Abs.1 StGB) zusammengenommen gerade mal 85 Verurteilungen bundesweit! Tendenz fallend seit einem Vierteljahrhundert.

Ganze Heerscharen von Jurist*innen sind den Herrschenden zu Diensten, wenn es darum geht, ein diskriminierendes Sonder-Strafrecht beizubehalten, das im Fall von Prostitution neben Zwang und Gewalt auch freiwilliges Handeln unterhalb der Schwelle der Nötigung für strafwürdig erachtet und ahndet, da die Zahl mutmaßlicher Opfer und verurteilter Täter sonst noch geringer ausfallen würde. Wertebasiertes Handeln schlägt faktenbasierte Rationalität.

• Flächendeckende Ausgrenzung von Prostitution mittels Sperrgebiets-Politik

Mit einer Fläche von über 167.000 km² und 4.986 Gemeinden repräsentieren die sechs Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Mecklenburg Vorpommern, Thüringen und das Saarland nahezu die Hälfte der Gesamtfläche und der 10.796 Gemeinden Deutschlands. Hier, wo 40 % aller Menschen hierzulande leben, regeln landesweit geltende Sperrgebiets-Verordnungen den Umgang mit Prostitution. Die Folge: Auf **93 % der Fläche** und in **98 % aller Gemeinden** gilt hier ein Totalverbot des Kaufs und Verkaufs sexueller Dienstleistungen. In den übrigen Bundesländern mit ihrem Gewirr regionaler und örtlicher Verbotszonen dürfte es sich kaum anders verhalten.

Die sich auf Art. 297 Einführungsgesetz Strafgesetzbuch sowie auf §184 f StGB stützende Politik der Ausgrenzung und Kriminalisierung von Prostitution hat mittlerweile eine 94jährige Tradition – selbstverständlich wertebasiert in der Tradition der christlichen Wertegemeinschaft, verbrämt als „Schutz der Jugend“ und des „öffentlichen Anstands“.

• Mit Baurecht gegen prostitutive Einrichtungen

Bei Abwesenheit von Sperrgebietsverordnungen kommen Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung zum Zuge, wenn es um die Ausgrenzung von Prostitution geht. Nach geltendem Recht darf in „reinen“, „allgemeinen“ und „besonderen“ Wohngebieten nicht der Wohnungsprostitution nachgegangen werden. Und in „Mischgebieten“ darf von einem Störpotenzial der Prostitution („milieubedingte Unruhe“) automatisch immer dann ausgegangen werden, wenn eine Sexarbeiterin in den zur Prostitution genutzten Räumlichkeiten nicht selbst dauerhaft wohnt, sondern sich dort nur zeitweise einquartiert. Dann reicht es aus, mögliche, zukünftige Beeinträchtigungen der Wohnbedürfnisse „insbesondere von Familien mit Kindern“ bloß zu „befürchten“, um Prostitution in solchen als „bordellartiger Betrieb“ titulierten Einrichtungen zu verbieten (vgl. BVerwG-Urteil vom 9.11.2021).

Das Bauplanungsrecht, von dem gerne behauptet wird, ihm lägen keine sozial-ethischen Moralvorstellungen zugrunde, erweist sich in Kombination mit dem Sperrgebiets-Regime als zentrales Mittel der gesellschaftlichen Ausgrenzung und Illegalisierung von Prostitution.

• Prostituiertenschutzgesetz als Illegalisierungs-Turbo

Mit einer aufwändigen Zwangsregistrierung von Sexarbeiter*innen sowie dem Zwang zum Mitführen eines mit Lichtbild versehenen Hurenpasses greift das Prostituiertenschutzgesetz gegenüber Frauen in der Prostitution auf Kontrollmittel zurück, wie sie es zuletzt unter den Nationalsozialisten gab. Das zeigt, auf welch dubiosen „Werten“ die gegenwärtige Regulierung des Prostitutionsgewerbes basiert!

Die in § 12 ProstSchG verankerte „Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe“ erfolgt unter dem Vorbehalt der Beachtung des Baurechts sowie der Vorgabe, dass die „örtliche Lage“ einer Prostitutionsstätte geltenden Sperrgebietsverordnungen und somit dem „öffentlichen Interesse“ nicht widerspricht. Jede Genehmigung einer konzessionspflichtigen Prostitutionsstätte – und als solche gelten bereits Einrichtungen ab zwei zusammen tätigen Frauen – bedarf neben der Überprüfung der Kompatibilität mit Sperrgebietsverordnungen zusätzlich einer baurechtlichen Prüfung auf Zulässigkeit in der jeweils vorfindlichen baurechtlichen Gebietsklasse.

Damit erweist sich das ProstSchG als entscheidendes Instrument zur Schließung behördlich bislang geduldeter Prostitutionsstätten. So verkündete eine städtische Mitarbeiterin der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden sichtlich stolz: „*Unter Federführung des Ordnungsamtes sei es gelungen, die Zahl der Bordelle von 70 auf acht zu verringern.*“ (FR, 31.03.2021). Das wird sich in anderen Städten nicht gänzlich anders verhalten.

Bei der Vorlage des Gesetzentwurfs zum ProstSchG im Mai 2016 ging die Bundesregierung noch von bundesweit 11.700 konzessionspflichtigen Prostitutionsgewerben aus, zu denen jährlich „etwa 500 neue erlaubnispflichtige Prostitutionsgewerbe“ hinzukämen (vgl. Begründung des ProstSchG, S. 39, vgl.: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/085/1808556.pdf>). Fünf Jahre später, im Jahr 2021, verzeichnete das Statistische Bundesamt

deutschlandweit ganze 2.286 gültig angemeldete Prostitutionsgewerbe... Diese Differenz deutet auf einen veritablen Vernichtungsfeldzug gegen Prostitution.

Schlussbemerkung

Anlässlich des **Internationalen Frauentags, dem 8. März 2023**, stellen wir fest: Prostitution und Sexarbeit sind ein gesellschaftlicher Bereich, in dem die „wertebasierte“ Ausgrenzung und Kriminalisierung einer ganzen Berufsgruppe und ihres gesellschaftlichen Umfelds seit jeher Tradition hat und auch von den Parteien der Ampel-Koalition tagtäglich unhinterfragt geteilt wird. Sie erinnert daran, dass das unablässige Gerede von „wertebasiertem“ politischen Handeln hochgradig verlogen ist und man nicht umhin kann, nach dem Gehalt der vielbeschworenen Werte in der Praxis und den Interessen zu fragen, denen sie den Weg ebnen sollen.

Die Werte, für die Doña Carmen e.V. mit Blick auf die hierzulande praktizierte repressive Prostitutionspolitik steht, lassen sich als Forderung an die Politik aller relevanten politischen Parteien hierzulande kurz und knapp zusammenfassen:

- ▶ **Rechtliche Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen Berufen**
- ▶ **Vollständige Legalisierung von Prostitution**
- ▶ **Entkriminalisierung von Prostitution**